

Teil I	I.1. Versender Name Adresse Land ISO-Ländercode			I.2. IMSOC-Bezugsnummer I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	I.5. Empfänger Name Adresse Land ISO-Ländercode			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
				I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode			I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode		
	I.8. Ursprungsregion Code			I.10. Region des Bestimmungsorts		
	I.11. Versandort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode			I.12. Bestimmungsort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode		
	I.13. Ladeort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports		
	I.15. Transportmittel Typ Dokument Identifikation			I.16 Entry Point		
	I.18. Beförderungsbedingungen Gefroren <input type="checkbox"/>			I.17. Begleitdokumente Bezugsnummer des Begleitdokuments Ausstellungsdatum Land Ausstellungsort		
	I.19. Containernummer/Plombennummer					
	I.20. Waren zertifiziert für/als Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/>					
	I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/> Country _____ ISO-Ländercode _____ EU Exit Authority _____ BCP code _____ EU Entry Authority _____ BCP code _____			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/> Country _____ ISO-Ländercode _____		
	I.23. Gesamtanzahl an Packungen		I.25. Nettogesamtgewicht		I.25. Bruttogesamtgewicht	
I.28. Angaben zur versendeten Sendung 1. 16 ZUBEREITUNGEN VON FLEISCH, FISCHEN ODER VON KREBSTIEREN, WEICHTIEREN UND ANDEREN WIRBELLOSEN WASSERTIEREN 1601 Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnabenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse						
#1.	Erzeugnis	Behandlungstyp	Schlachthaus	Fertigungsanlage		
Art		Kühlraum	Packungsanzahl	Nettogewicht		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	Die Fleischzubereitungen (1) enthalten folgende Fleischbestandteile und erfüllen die nachstehenden Kriterien:		
	Tierart (A)	Ursprung (B)	
	<p>(A) Code für die Tierart(en) angeben, deren Fleisch in den Fleischzubereitungen enthalten ist, wobei gilt: BOV = Hausrinder (einschließlich Bison- und Bubalus-Arten sowie ihre Kreuzungen); OVI = Hausschafe (<i>Ovis aries</i>) und Hausziegen (<i>Capra hircus</i>); EQU = als Haustiere gehaltene Einhufer (<i>Equus caballus</i>, <i>Equus asinus</i> und ihre Kreuzungen); POR = Haustiere der Familien der Suidae, Tayassuidae oder Tapiridae; RAB = Hauskaninchen; PFG = Hausgeflügel und Zuchtfederwild; RUF = nicht domestiziertes Farmwild der Ordnung Artiodactyla (ausgenommen Rinder – einschließlich Bison- und Bubalus-Arten sowie ihre Kreuzungen –, <i>Ovis aries</i>, <i>Capra hircus</i>, Suidae und Tayassuidae) sowie der Familien der Rhinocerotidae und Elephantidae; RUW = nicht domestiziertes freilebendes Wild der Ordnung Artiodactyla (ausgenommen Rinder – einschließlich Bison- und Bubalus-Arten sowie ihre Kreuzungen –, <i>Ovis aries</i>, <i>Capra hircus</i>, Suidae und Tayassuidae) sowie der Familien der Rhinocerotidae und Elephantidae; EQW = nicht domestizierte Wildeinhufer der Untergattung <i>Hippotigris</i> (Zebra); WLP = Wildhasentiere; WGB = Wildgeflügel.</p> <p>(B) Den ISO-Code des Ursprungslandes und – im Fall einer Regionalisierung für die relevanten Fleischbestandteile gemäß den beibehaltenen EU-Vorschriften – des Gebiets angeben.</p>		
	II.1 Genusstauglichkeitsbescheinigung		
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bestätigt, mit den einschlägigen Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004, (EU) 2017/625, (EU) 2019/624, (EU) 2019/627 und (EG) Nr. 999/2001 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Fleischzubereitungen gemäß diesen Vorschriften hergestellt wurden und insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:		
	II.1.1	Sie stammen aus einem Betrieb bzw. aus Betrieben, der/die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ein auf den HACCP-Grundsätzen basierendes Programm durchführt/durchführen;	
	II.1.2	sie wurden aus Rohmaterial hergestellt, das die Anforderungen von Anhang III Abschnitte I bis IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erfüllt; insbesondere gilt Folgendes:	
		II.1.2.1(2) Wenn sie aus Fleisch von Hausschweinen hergestellt wurden, erfüllt dieses Fleisch die Anforderungen der Verordnung (EU) 2015/1375 der Kommission mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen, und zwar insbesondere folgende Anforderungen:	
		(2) ○ entweder	[Es wurde mit Negativbefund nach einer Verdauungsmethode untersucht;]
		(2) ○ oder	[es wurde einer Gefrierbehandlung gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2015/1375 unterzogen;]
		(2) ○ oder	[im Fall des Fleisches von Hausschweinen, die ausschließlich zur Mast und Schlachtung gehalten werden, stammt dieses aus einem Betrieb oder einer Kategorie von Betrieben, der/die von der zuständigen Behörde gemäß Anhang IV der Verordnung (EU) 2015/1375 amtlich als trichinenfrei anerkannt wurde;]
		II.1.2.2(2) wenn sie aus Pferdefleisch oder Schwarzwildfleisch hergestellt wurden, erfüllt dieses Fleisch die Anforderungen gemäß der Verordnung (EU) 2015/1375 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen und wurde insbesondere mit Negativbefund nach einer Verdauungsmethode untersucht:	
	II.1.3	sie wurden gemäß Anhang III Abschnitt V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hergestellt;	
	II.1.4	sie wurden gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen;	
	II.1.5	auf dem/den auf der Verpackung der vorstehend bezeichneten Fleischzubereitungen angebrachten Etikett(en) ist angegeben, dass die Fleischzubereitungen vollständig von frischem Fleisch von Tieren stammen, die in Schlachthöfen geschlachtet wurden, die zur Ausfuhr nach Großbritannien zugelassen sind;	

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	II.1.6	sie erfüllen die einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel;		
	II.1.7	die gemäß den Rückstandsplänen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG und insbesondere deren Artikel 29 gebotenen Garantien für lebende Tiere und für Erzeugnisse, die von diesen stammen, sind gegeben;		
	II.1.8	die Fleischzubereitungen wurden gemäß den einschlägigen Anforderungen in Anhang III Abschnitt V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelagert und befördert;		
	(2)II.1.9	soweit Material von Rindern, Schafen oder Ziegen enthalten ist, muss die Fleischzubereitung – je nach BSE-Statusklasse des Ursprungslandes – folgende Voraussetzungen erfüllen:		
	(2)(7)	○ entweder	[(1)	Das Versandland bzw. -gebiet ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 eingestuft als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko entsprechend einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend den BSE-Risikostatus („BSE risk status“);
	(2)	bei den Rindern, Schafen und Ziegen, von denen das frische Fleisch zur Herstellung der Fleischzubereitungen stammt, gab es keine Beanstandungen bei der Schlachttier- und der Fleischuntersuchung;		
	(2)(7)	entweder ○	[(3)	die Rinder, Schafe und Ziegen, von denen das frische Fleisch zur Herstellung der Fleischzubereitungen stammt,
	(2)(b)	a) wurden in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet, das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 eingestuft ist als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko entsprechend einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend den BSE-Risikostatus („BSE risk status“);		
	(2)	sind nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet oder nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet worden;]]];		
(2)	oder ○	[(3)	die Rinder, Schafe und Ziegen, von denen das frische Fleisch zur Herstellung der Fleischzubereitungen stammt, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet noch nach demselben Verfahren getötet und auch nicht nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet;]	
(2)	entweder ○ (5) die Fleischzubereitungen von Rindern, Schafen und Ziegen enthalten kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen und wurden auch nicht aus solchem Fleisch gewonnen;]			
(2)(7)	oder ○ (5) die Fleischzubereitungen von Rindern, Schafen und Ziegen wurden aus Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen gewonnen, die in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, entsprechend einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend den BSE-Risikostatus („BSE risk status“), als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem keine Fälle von einheimischer BSE verzeichnet wurden;]			
(2)(7)[(6)	a)		die Rinder, Schafe und Ziegen, von denen das frische Fleisch zur Herstellung der Fleischzubereitungen gewonnen wurde, stammen aus einem Land oder einem Gebiet, das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, entsprechend einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend den BSE-Risikostatus („BSE risk status“), als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist;	
(2)(7)[(6)	b)		an die Rinder, Schafe und Ziegen, von denen das frische Fleisch zur	

II. Gesundheitsinformationen

Herstellung der Fleischzubereitungen stammt, wurden keine Tiermehle oder Grießen gemäß der Definition im Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH; vormals OIE) verfüttert, und
c) bei der Produktion und Handhabung des frischen Fleisches zur Herstellung der Fleischzubereitungen war sichergestellt, dass es kein bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe enthielt und nicht damit verunreinigt wurde;]]

- (2)(7)oder das Versandland oder -gebiet wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001,
o [(1) entsprechend einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend den BSE-Risikostatus („BSE risk status“), als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft;
- (2) bei den Rindern, Schafen und Ziegen, von denen das frische Fleisch zur Herstellung der Fleischzubereitungen stammt, gab es keine Beanstandungen bei der Schlachttier- und der Fleischuntersuchung;
- (3) die Rinder, Schafe und Ziegen, von denen das frische Fleisch zur Herstellung der Fleischzubereitungen stammt, wurden nicht nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle oder durch Gasinjektion in die Schädelhöhle getötet;
- (4) die Fleischzubereitungen von Rindern, Schafen und Ziegen enthalten weder spezifizierte Risikomaterialien im Sinne des Anhangs V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 noch Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen und wurden auch nicht aus solchen Materialien oder solchem Fleisch gewonnen;]
- (2)(7)oder o [(1) das Versandland oder -gebiet wurde nicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 eingestuft oder ist entsprechend einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend den BSE-Risikostatus („BSE risk status“) als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft;
- (2) bei den Rindern, Schafen und Ziegen, von denen das frische Fleisch zur Herstellung der Fleischzubereitungen stammt, gab es keine Beanstandungen bei der Schlachttier- und der Fleischuntersuchung;
- (3) an die Rinder, Schafe und Ziegen, von denen das frische Fleisch zur Herstellung der Fleischzubereitungen stammt, wurden keine aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehle oder Grießen gemäß der Definition im Gesundheitskodex für Landtiere der WOAH (vormals OIE) verfüttert;
- (4) die Rinder, Schafe und Ziegen, von denen das frische Fleisch zur Herstellung der Fleischzubereitungen stammt, wurden nicht nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle oder durch Gasinjektion in die Schädelhöhle getötet;
- (5) die Fleischzubereitungen von Rindern, Schafen und Ziegen enthalten nicht folgende Materialien und wurden auch nicht aus folgenden Materialien gewonnen:
- a) spezifizierte Risikomaterialien im Sinne des Anhangs V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;
 - b) bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe;
 - c) Separatorenfleisch, das von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen gewonnen wurde;]

- (2) [II.1.10 soweit Material von als Haustiere gehaltenen Einhufern enthalten ist, erfüllt das zur Herstellung der Fleischzubereitungen verwendete frische Fleisch folgende Anforderungen:
- entweder [Es wurde von als Haustiere gehaltenen Einhufern gewonnen, die unmittelbar vor der Schlachtung mindestens sechs Monate oder – bei einem Schlachttalter unter sechs Monaten – seit ihrer Geburt oder – sofern die Einfuhr weniger als sechs Monate vor der Schlachtung erfolgte – seit ihrer Einfuhr als Equiden zur Lebensmittelgewinnung aus dem Vereinigten Königreich in einem Drittland gehalten worden sind,
- a) in dem für als Haustiere gehaltene Einhufer Folgendes gilt:
 - i) Stoffe mit thyreostatischer Wirkung, Stilbene, Stilbenderivate und deren Salze und Ester sowie 17- β -Östradiol und seine

II. Gesundheitsinformationen

- esterartigen Derivate dürfen nicht verabreicht werden;
- ii) sonstige Stoffe mit östrogenen, androgenen oder gestagenen Wirkung und β -Agonisten dürfen nur verabreicht werden
- zur therapeutischen Behandlung gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 96/22/EG, sofern sie in Übereinstimmung mit deren Artikel 4 Absatz 2 angewandt werden, oder
 - zur tierzüchterischen Behandlung gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 96/22/EG, sofern sie in Übereinstimmung mit deren Artikel 5 angewandt werden, und
- b) in dem es mindestens sechs Monate vor der Schlachtung der Tiere einen Plan zur Überwachung der Rückstandsgruppen und Stoffe gemäß Anhang I der Richtlinie 96/23/EG gab, der in dem Drittland geborene und dort eingeführte Equiden umfasst und gemäß Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Richtlinie 96/23/EG genehmigt worden ist;]]
- und/oder (2) [es wurde aus dem Vereinigten Königreich eingeführt.]

II.2 Tiergesundheitsbescheinigung

Der/Die Unterzeichnete bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Fleischzubereitungen aus Fleisch der in Teil I Feld I.28 genannten Tierarten bestehen, das

- (2)entweder [II.2.1 als frisches Fleisch zur Ausfuhr nach Großbritannien zugelassen ist und alle einschlägigen Tiergesundheitsbedingungen für die Einfuhr gemäß der/den Verordnung(en) (2)(3)(8) erfüllt];
- (2)oder [II.2.1 im Fall von Geflügelfleisch die Tiergesundheitsbedingungen gemäß der Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von frischem Fleisch von Hausgeflügel nach Großbritannien (GBHC74E-SM) erfüllt;]
- (2)(4)und/oder [II.2.1 aus Großbritannien stammt;]
- (2)(6)und [II.2.2 im Fall der afrikanischen Schweinepest gemäß dem Durchführungsbeschluss 2014/709/EU der Kommission (ABl. L 295 vom 11.10.2014, S. 63) in seiner am 20. April 2021 geltenden Fassung zur Ausfuhr nach Großbritannien zugelassen ist, und unter Berücksichtigung der von der afrikanischen Schweinepest (ASP) betroffenen Regionen der EU, die auf GOV.UK: <https://data.gov.uk/dataset/b7712d2e-debb-4996-8e79-d27ca7492a00/animal-health-status-of-countries-approved-to-export-animals-and-animal-products-to-Great-Britain> veröffentlicht werden.]

II.3 Tierschutzbescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die in Teil I dieser Bescheinigung bezeichneten Fleischzubereitungen(1) von Fleisch von Tieren stammen, die im Schlachthof vor und während der Schlachtung oder Tötung gemäß den einschlägigen Bestimmungen des beibehaltenen Unionsrechts behandelt wurden, und dass dabei Vorschriften eingehalten wurden, die denen der Kapitel II und III der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates(5) zumindest gleichwertig sind.

Erläuterungen

Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union in dieser Bescheinigung sind Bezugnahmen auf direkte EU-Rechtsvorschriften, die in Großbritannien beibehalten wurden (beibehaltenes EU-Recht im Sinne des „European Union (Withdrawal) Act 2018“); diese Rechtsvorschriften sind abrufbar auf der betreffenden Website des Vereinigten Königreichs (legislation.gov.uk).

Bezugnahmen auf Großbritannien in dieser Bescheinigung schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein.

Teil I:

- Feld I.7: Name des Ursprungslandes, das mit dem Ausfuhrland identisch sein muss.
- Feld I.15: Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen	
	Versender die Grenzkontrollstelle des Eingangs nach Großbritannien darüber informieren.	
	Feld I.19:	Den entsprechenden HS-Code der Weltzollorganisation eintragen: 02.07, 02.10, 16.01 oder 16.02.
	Feld I.20:	Gesamtbrutto- und Gesamtnettogewicht angeben.
	Feld I.21:	„Gefroren“ entspricht einer Kerntemperatur von höchstens -18 °C.
	Feld I.23:	Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer angeben.
	Feld I.28:	„Art“: unter den in Teil II (A) genannten Arten wählen; „Art der Behandlung“: Haltbarkeit angeben (TT.MM.JJJJ) ; „Kühlager“: ggf. Adresse(n) und Zulassungsnummer(n) zugelassener Kühlager angeben.
	Teil II:	
	(1)	Fleischzubereitungen im Sinne von Anhang 1 Nummer 1.15 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.
	(2)	Nichtzutreffendes streichen.
(3)	Die Tiergesundheitsbedingungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 und/oder der Verordnung (EG) Nr. 119/2009 müssen erfüllt sein. Nur Fleisch aus dem betreffenden ausführenden Drittland darf zur Herstellung der Fleischzubereitungen verwendet werden.	
(4)	Nur Fleisch der Arten und Kategorien, für die Großbritannien die Einfuhr aus dem betreffenden Drittland zugelassen hat, dürfen von Großbritannien zur Herstellung der Fleischzubereitungen verwendet werden.	
(5)	Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung.	
(6)	Gilt nur für EU-Gebiete mit Eintrag „L“ in Spalte „ZG“ der Tabelle in einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend frisches Fleisch von Huftieren („fresh meat of ungulates“) im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 206/2010.(8)	
(7)	Ein Dokument betreffend den BSE-Risikostatus („Bovine Spongiform Encephalopathy (BSE) risk status“) der zugelassenen Handelspartner, das vom Secretary of State mit Billigung der Minister von Schottland und Wales veröffentlicht wurde, kann hier abgerufen werden: „Animal health status of countries approved to export animals and animal products to Great Britain“ – data.gov.uk	
(8)	Ein Dokument betreffend frisches Fleisch von Huftieren („fresh meat of ungulates“), Geflügel und Geflügelerzeugnisse („poultry and poultry products“) sowie Fleisch von wildlebenden Hasenartigen, bestimmten wildlebenden Landsäugetieren und Nutzkaninchen („meat of wild leporidae, certain wild land mammals and of farmed rabbits“) für EU- und EFTA-Staaten, das vom Secretary of State mit Billigung der Minister von Schottland und Wales veröffentlicht wurde, kann hier abgerufen werden: „EU and EFTA states approved to export animals and animal products to Great Britain“ – data.gov.uk	
Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von den übrigen Angaben in der Bescheinigung absetzen.		
Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung dient ausschließlich Veterinärzwecken und muss der Sendung bis zur Grenzkontrollstelle beiliegen.		
Certifying Officer		
Name (in capital letters)	Qualification and title	
Datum der Unterzeichnung	Unterschrift	
Stempel		